

Geschäftsordnung

für den Sozialpsychiatrischen Verbund im Landkreis Uelzen

(15.09.2014)

1. Mitglieder

Der Sozialpsychiatrische Verbund besteht aus den Anbietern für Hilfen im Sinne des § 6 Abs. 1 NPsychKG, vor allem solchen Anbietern, die in erster Linie Hilfen für Menschen mit seelischen Störungen anbieten und Vertretern beziehungsweise Vertreterinnen der Betroffenen (sowohl der Menschen mit Suchterkrankungen, als auch mit anderweitigen seelischen Behinderungen), der Angehörigen und des Landkreises Uelzen.

2. Aufgaben

Die Tätigkeit des Sozialpsychiatrischen Verbundes basiert auf den Regelungen des Niedersächsisches Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG), insbesondere der §§1 bis 10 NPsychKG und verfolgt die Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention.

Der Sozialpsychiatrische Verbund koordiniert die Zusammenarbeit aller Beteiligten und sorgt für die Abstimmung der angebotenen Hilfen (§ 8 NPsychKG), so dass die Hilfen gemeindenah geleistet werden können und die betroffenen Personen so weit wie möglich in ihrem gewohnten Lebensbereich verbleiben können (§ 6 Absatz 7 NPsychKG).

3. Geschäftsführung

Der Sozialpsychiatrische Dienst führt die laufenden Geschäfte des Sozialpsychiatrischen Verbundes (§ 8 Abs. 1 NPsychKG) und ist für die Einladung und die Protokollierung der Verbundsitzungen verantwortlich.

4. Terminplanung

Die Sitzungen des Sozialpsychiatrischen Verbundes finden mindestens zweimal, höchstens viermal im Jahr statt. Darüber hinaus ist beabsichtigt durch weitere Veranstaltungen den Gedanken des Verbundes weiter zu fördern und langfristig eine Verbundidentität zu entwickeln.

5. Sozialpsychiatrischer Plan

Der Sozialpsychiatrische Verbund und seine Mitglieder unterstützen den Sozialpsychiatrischen Dienst bei der Erstellung und Fortschreibung des Sozialpsychiatrischen Planes.

6. Unterrichtung bei Änderung des Angebotes

Wer eine Änderung des Angebotes an Hilfen plant, hat den Sozialpsychiatrischen Dienst hierüber unverzüglich zu unterrichten, so dass diese Veränderung der Versorgung und ihre Auswirkung, vor allem auch in Hinblick auf den Inklusionsgedanken, diskutiert werden kann (§ 8 Abs. 3 NPsychKG).

7. Ausarbeitung von Empfehlungen

Der Sozialpsychiatrische Verbund gibt zu psychiatrierelevanten Themen, zur Versorgungssituation der Menschen mit seelischen Behinderungen und suchtkranken Personen gegenüber dem Sozialausschuss des Landkreises und anderen politischen Gremien, auf Basis des Sozialpsychiatrischen Planes, Empfehlungen ab. Sollte bei einem Thema keine einheitliche Haltung erarbeitet werden können, sind die unterschiedlichen Sichtweisen entsprechend darzulegen.

8. Hilfeplanung

Der Sozialpsychiatrische Verbund entwickelt die Instrumente und die Abläufe der Hilfeplanung weiter.

9. Bildung von Arbeitskreisen

Bei der Auseinandersetzung mit speziellen Themen und umfangreicheren Problemstellungen werden durch den Sozialpsychiatrischen Verbund bei Bedarf gesonderte Arbeitskreise eingesetzt, denen je nach Erfordernis auch Mitglieder/Personen/Institutionen angehören können, die sonst nicht Mitglieder des Sozialpsychiatrischen Verbundes sind. Die Arbeitskreise erstatten im Rahmen der Verbundsitzungen Bericht über ihre Tätigkeit.

Liste möglicher Arbeitskreise (erweiterbar):

- Arbeitskreis Sucht
- Arbeitskreis Hilfeplanung
- Arbeitskreis „Demenz-Zirkel“
- Arbeitskreis Wohnen
- Arbeitskreis Arbeit / Beschäftigung / Tagesstruktur
- Arbeitskreis Betreuung / Unterbringung / PsychKG / Recht
- Arbeitskreis Antistigma / Öffentlichkeitsarbeit

10. Aktuelle Mitglieder

Verteilerliste im Anhang